

# PRAKTIKUMSVERTRAG - PFLICHTPRAKTIKUM

Zwischen \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Unternehmen“)

Adresse \_\_\_\_\_

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (nachfolgend „Praktikant<sup>1</sup>“)

geb. am \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

## § 1 Einsatzbereich/Praktikumszeit:

(1) Der Praktikant wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zum  
Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich

\_\_\_\_\_ eingesetzt.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt \_\_\_\_ Tage/Woche bei  
\_\_\_\_ Stunden pro Tag.

## § 2 Vergütung – falls vereinbart:

Der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung von \_\_\_\_ €.

## § 3 Urlaub – falls vereinbart:

Der Urlaub beträgt \_\_\_\_ Tage pro Praktikumsmonat. Die Lage des Urlaubs wird unter  
Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange des Praktikanten festgelegt.

## § 4 Pflichten des Unternehmens:

Das Unternehmen ist verpflichtet,

- die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- einen Betreuer als Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung auszustellen, die entsprechend den Rechtsgrundlagen des Pflichtpraktikums Dauer und Art der Tätigkeiten umfasst - sowie auf Wunsch des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Führung und Leistung,
- (falls zutreffend) die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind stets beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Formen verzichtet.

## § 5 Pflichten der Praktikanten:

Der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum unter Einhaltung des Ausbildungsplans gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen des Ausbilders<sup>2</sup> des Unternehmens zu befolgen,
- die tägliche Anwesenheitszeit einzuhalten,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

## § 6 Verhinderung:

Der Praktikant ist verpflichtet, dem Betreuer die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer krankheitsbedingten Verhinderung hat der Praktikant dem Unternehmen innerhalb von drei Tagen ab Beginn der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

## § 7 Beendigung/Kündigung:

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 8 Haftung:

Die Haftung des Praktikanten/der Praktikantin beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9 Verschwiegenheit:

Der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit bei dem Unternehmen zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an das Unternehmen herauszugeben.

## § 10 Schriftform/geltungserhaltende Klausel:

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

---

Ort, Datum, Unterschrift Unternehmen

---

Ort, Datum, Unterschrift Praktikant

(Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Deutscher Gewerkschaftsbund)

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1